

# Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Nr. VI. (V. j. Bbl. Nr. 250.)

## Bekanntmachungen des Vorstandes.

### Erhöhung der Preise für Buchbinder-Arbeiten.

Der Verband Deutscher Buchbinder-Besitzer versendet unterm 13. Oktober ein Rundschreiben, in dem es heißt:

„Es werden also die letzten abgegebenen Preise und auch die Preise für bereits in Auftrag gegebene Arbeiten eine Erhöhung von mindestens 10% erfahren.“

Begründet wird diese für gegenwärtige Verhältnisse außerordentlich starke Preissteigerung mit der Erhöhung der Buchbinderlöhne, die ebenfalls etwa 10% beträgt; völlig außer acht gelassen wird aber, daß die Gestehungskosten der Buchbinderarbeiten sich nur zu einem Teil aus Löhnen, zum weitaus größeren Teil aber aus Materialien und Betriebskosten zusammensetzen, die im Laufe der letzten Monate im allgemeinen eher eine Ermäßigung als eine Erhöhung erfahren haben.

Gegen ein solches Verfahren, das an die schlimmsten Gebräuche der Inflationszeit erinnert, muß auf das entschiedenste Einspruch erhoben werden. Gerade der Verlagsbuchhandel, der mit feststehenden und auf das niedrigste Maß normierten Preisen seiner Erzeugnisse rechnen muß, kann derartig großzügige Kalkulationsmethoden seiner Lieferanten nicht ertragen. Ein genereller Aufschlag von 10% ist deshalb rundweg abzulehnen und vom Buchbinder zu fordern, daß er eine Erhöhung seiner bisherigen Preise genau und bis ins Einzelne begründet.

### An den Zeitschriftenverlag.

Verbände wie die Deutsche Buchgemeinschaft und der Volksverband der Bücherfreunde versuchen, Mitglieder und Abnehmer durch Anzeigen in Zeitschriften zu werben. Wir erwarten, daß die Verleger deutscher Zeitschriften Anweisung geben, solche den Gesamtbuchhandel schädigenden Anzeigen nicht aufzunehmen.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Dr. G. Kilpper, 1. Vorsteher.

### Werke über die Türkei und den Orient.

Das Reichswirtschaftsministerium, Berlin, bittet hierdurch alle Verleger, die Werke über die Türkei und den Orient besitzen und diese dem türkischen Buchhandel nicht anzeigen konnten, um ausführliche Angaben. Solche deutsche, besonders technische und wissenschaftliche Werke werden in der Türkei dringend benötigt.

### Die deutschen Bücherpreise im Ausland.

Von der Entgegnung des Deutschen Verlegervereins und der Vereinigung medizinischer Verleger auf die Erklärung der Medical Library Association in Chicago (Mitt. d. D. B. B. im Bbl. vom 23. Okt. 1924) ist ein Sonderdruck hergestellt, den die Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins auf Wunsch zum Versand an Auslandskunden kostenlos abgibt.

### Versendungsliste 1924 des Deutschen Verlegervereins.

Die Ausgabe der in Nr. 250 des Börsenblattes (23. 10. 24.) angekündigten neuen Listen kann leider nicht vor Ende November erfolgen. Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß die ungekürzte Versendungsliste sämtliche Firmen der neuen Kreditliste des Deutschen Verlegervereins mit der Zahl ihrer Ziel- und Empfangskonten aus 1924 enthält, während das gekürzte Verzeichnis von Sortimentshandlungen etwa 2500 der wichtigsten Firmen mit diesen Konten enthält.

Beide Listen sind auch bei Nichtmitgliedern, denen damit wesentliche Angaben der Kreditliste vermittelt werden, gut eingeführt. Durch seine jetzige Erweiterung ist besonders das kürzere „Verzeichnis“ für jede Verarbeitung unentbehrlich.

Die Geschäftsstelle  
des Deutschen Verlegervereins.

## Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

### Auslegung der §§ 2, 10 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung.

Frage: Ist der Verleger zur Rücknahme des Teiles eines zur Fortsetzung abgegebenen Werkes verpflichtet, wenn der Besteller (Sortimenter) sich ausdrücklich zur Abnahme der sämtlichen Bände des Werkes verpflichtet hat?

Der Verlag gibt die gesammelten Werke eines Schriftstellers als Zugausgabe in einer beschränkten Anzahl numerierter Exemplare heraus. Die einzelnen Bände erscheinen in einem Zwischenraum von 3 bis 4 Monaten. Durch Vertrag mit den Rechtsnachfolgern des Schriftstellers ist der Verlag verpflichtet, die Werke nur im ganzen abzugeben. In der Ankündigung ist deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die Ausgabe nicht in einzelnen Bänden erhältlich ist, vielmehr die Abnahme eines Bandes unbedingt zum Bezug der ganzen Ausgabe verpflichtet. Der Sortimenter G. hat die Ausgabe subskribiert und sich außerdem auf dem Bestellschein ausdrücklich zur Abnahme des gesamten auf etwa 22 Bände berechneten Wertes verpflichtet. Die ersten acht Bände hat der Sortimenter abgenommen, den 9. Band stellt er dem Verlag zur Verfügung mit der Begründung, sein Kunde sei nicht in der Lage, den Band abzunehmen. Er beruft sich auf § 10 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung. Selbst wenn vorausgesetzt wird, daß der Abnehmer zahlungsunfähig geworden ist und daß der Sortimenter fristgemäß dem Verlag von der eingetretenen Unmöglichkeit des Absatzes Mitteilung gemacht hat, findet meines Erachtens im vorliegenden Falle § 10a der Verkehrsordnung keine Anwendung.

§ 2 a. a. O. erklärt die Bestimmungen der Verkehrsordnung für alle Buchhändler für verbindlich, sagt aber im Satz 2, daß besondere Vereinbarungen von Firma zu Firma über ihren Verkehr untereinander durch die Bestimmungen der Verkehrsordnung nicht berührt und nicht aufgehoben werden, ihnen vielmehr vorgehen.

Eine solche besondere Vereinbarung liegt hier vor. Der Verlag hat in seinem Prospekt erklärt, daß die Abnahme eines Bandes unbedingt zum Bezug des ganzen Werkes verpflichtet, er hat also keinen Zweifel darüber gelassen, daß er Subskriptionen nur unter der Bedingung entgegennehme, daß sich der Besteller verpflichtet, die gesamte Ausgabe abzunehmen. Der Verlag hat meines Erachtens diese ausdrückliche Verpflichtung in die Ankündigung und den Entwurf des Bestellscheins, den der Sortimenter G. unterzeichnet hat, gerade deshalb aufgenommen, um die Wirkungen des § 10a der Verkehrsordnung auszuschalten. Denn er wollte vermeiden, daß er einzelne Bände zurückhielt, weil er vertraglich gebunden war, nur das Gesamtwerk — und nicht einzelne Teile — zu veräußern. Wie aus dem Bestellschein hervorgeht, ist der Sortimenter auf diese Bedingung eingegangen. Darin liegt meines Erachtens ein Verzicht auf die Rechte aus § 10a der Verkehrsordnung.

Der Verlag ist also nicht verpflichtet, den 9. Band zurückzunehmen, auch nicht bei Rückgabe sämtlicher bisher gelieferten Bände. Wenn er trotzdem bereit ist, gegen Rückgabe der abgegebenen Teile den Vertrag aufzuheben, so ist dies ein reines Entgegenkommen.

Der Verlag hat keinen Anlaß, sich an den Kunden des Sortimenters zu wenden. Der Vertragsgegner, der dem Verlag für die Vertragserfüllung haftet, ist lediglich der Sortimenter.

Das Vertragsgesetz enthält keine Bestimmung darüber, ob der Verleger einzelne Bände einer Gesamtausgabe veräußern darf. In der Regel wird ihm dies gestattet sein, wenn keine besondere Vereinbarung — wie im vorliegenden Falle — dem entgegensteht. Für de-